VERORDNUNG (EWG) Nr. 2996/73 DES RATES

vom 31. Oktober 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira (3) ist die Anwendung der Artikel 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung der Rechnungseinheiten für die gemeinsamen Agrarpolitik (4) vorgesehen.

Auf Grund dieser Vorschriften erhöhen sich sämtliche in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge in italienischen Lire, wenn der den Forderungsbetrag begründende Tatbestand nach dem 31. Oktober 1973 eintritt.

Da die in Rechnungseinheiten festgesetzten Preise und Beträge im Tabaksektor für eine Ernte gelten, ist es angezeigt, die Ernte als den Tatbestand zu betrachten, der zur Festlegung des anzuwendenden Umrechnungskurses zu beachten ist. Daher muß der vorgenannte Artikel 2 entsprechend ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedoch ist

— Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 nicht anwendbar bei Wirksamwerden des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung bezeichneten repräsentativen Kurses;

— in Abweichung von den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 für die Preise und Beträge, die für Rohtabak aus den Ernten vor dem Jahre 1974 festgesetzt sind, der am 31. Oktober 1973 geltende Umrechnungskurs anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. November 1973 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Oktober 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.